

Leistungszeit für Schulleitungen

Die Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Ausführung (AVO) des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ - BASS 11-11 Nr. 1, ADO, Schulgesetz

Die Berechnung der Leistungszeit

Grundlage der Berechnung des Umfangs der Leistungszeit sind zunächst die Grundstellen. Bei Ganztagschulen fließt der jeweilige Ganztagszuschlag mit in die Berechnung ein. Die Grundstellen werden ermittelt, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweils für die Schulform bzw. -stufe festgesetzte Schüler-Lehrer-Relation (§ 8 Abs. 1 AVO) geteilt wird.

Die Leistungszeit beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. Stellenbruchteile von weniger als 0,5 sind abzurunden, ansonsten wird aufgerundet. An Grundschulen erhöht sich die Leistungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leistungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leistungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leistungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

Die Verteilung der Leistungszeit

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Die Leistungszeit soll entsprechend der tatsächlichen Belastungen innerhalb der Schulleitung verteilt werden.

Auch Lehrkräfte können - vor allem an größeren Schulen - mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt werden. Sie sollen ebenfalls bei der Aufteilung der Leistungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen.

Bei längerfristiger Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung kann die Leistungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder auf die mit Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden.